

Dauerinvalidität mit Progression mit Faktor 7 sowie mit Reduzierung der Entschädigungsleistung bei Invaliditätsgraden bis 25 %

1. Reduzierung der Entschädigungsleistung bei Invaliditätsgraden bis 25%

Beträgt der gemäß Artikel 7 der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB) festgestellte Invaliditätsgrad, bezogen auf den ganzen Körper, nicht mehr als 25%, so wird die Entschädigungsleistung um 50% vermindert.

Die Leistung für dauernde Invalidität erhöht sich demnach wie folgt:

Inv. Grad	Leistung						
in %	in %						
1	0,5	14	7	27	27	40	40
2	1	15	7,5	28	28	41	41
3	1,5	16	8	29	29	42	42
4	2	17	8,5	30	30	43	43
5	2,5	18	9	31	31	44	44
6	3	19	9,5	32	32	45	45
7	3,5	20	10	33	33	46	46
8	4	21	10,5	34	34	47	47
9	4,5	22	11	35	35	48	48
10	5	23	11,5	36	36	49	49
11	5,5	24	12	37	37	50	50
12	6	25	12,5	38	38	über 50	siehe Pkt.2
13	6,5	26	26	39	39		

2. Progressive Invaliditätsleistung mit Faktor 7

Übersteigt der gemäß Artikel 7 der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB) festgestellte Invaliditätsgrad 50%, so wird die Leistung für den 50% übersteigenden Teil versiebenfacht.

Inv. Grad	Leistung						
in %	in %						
51	57	64	148	77	239	90	330
52	64	65	155	78	246	91	337
53	71	66	162	79	253	92	344
54	78	67	169	80	260	93	351
55	85	68	176	81	267	94	358
56	92	69	183	82	274	95	365
57	99	70	190	83	281	96	372
58	106	71	197	84	288	97	379
59	113	72	204	85	295	88	386
60	120	73	211	86	302	99	393
61	127	74	218	87	309	100	400
62	134	75	225	88	316		
63	141	76	232	89	323		

I) Zusätzliche Leistungen

1. TIROLER Freizeitpaket

Für Unfälle, die sich bei der Ausübung von gefährlichen Freizeitaktivitäten (z.B. Tandemspringen, Rafting, Parasailing, Bungee-Jumping, Ballonfahren usw.) ereignen, besteht Versicherungsschutz, wenn diese unter folgenden Voraussetzungen ausgeübt werden:

- einmalig anlassbezogen als Geschenk oder Firmenevent
- oder einmalig während einer Urlaubsreise als Freizeitangebot

2. TIROLER Trostpflaster:

Ab dem 11. Tag, an dem sich die versicherte Person wegen eines Versicherungsfalles ununterbrochen in medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung befindet, erfolgt eine einmalige Zahlung von € 500,- sofern die Versicherungsleistung Spitalgeld mitversichert ist.

3. TIROLER Bonus während Karenz, Präsenz- und Zivildienst

Karenz:

Wenn Sie während der Vertragsdauer Kinderbetreuungsgeld beziehen, erfolgt eine einmalige Prämien gutschrift in Höhe von € 250,-.

Der TIROLER Bonus muss von Ihnen vor bzw. während der Karenz beantragt und durch eine Bestätigung des Sozialversicherungsträgers nachgewiesen werden.

Präsenz- und Zivildienst:

Wenn Sie während der Vertragsdauer zum Präsenzdienst oder Zivildienst einberufen werden, erfolgt eine einmalige Prämien gutschrift in Höhe von € 150,- bei Präsenzdienst bzw. € 200,- bei Zivildienst.

Der TIROLER Bonus muss von Ihnen vor bzw. während der Ableistung beantragt und entsprechend nachgewiesen werden.

Innerhalb einer Vertragsdauer von 10 Jahren kann der TIROLER Bonus maximal zweimal geltend gemacht werden.

In allen Fällen des TIROLER Bonus ist eine Beantragung erstmals nach einer Vertragsdauer von einem Jahr möglich.

Die Voraussetzung für den TIROLER Bonus darf zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht eingetreten sein.

4. TIROLER Zeckenvorsorge

Die Kosten für Impfungen gegen durch Zeckenbiss übertragene Frühsommer-Meningoencephalitis werden ersetzt, soweit nicht von einem Sozialversicherungsträger Ersatz zu leisten ist.